



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

313  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 29. Juli 2013

Nummer 30

### Inhaltsangabe:

#### B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

500. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 23 im Gebiet der Stadt Wegberg im Kreis Heinsberg Seite 314
501. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für den Anschluss des Windparks Zülpich an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf-Euskirchen der Westnetz GmbH Seite 314
502. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Änderung der 110-kV-Anbindung an der Umspannanlage Jülich der Westnetz GmbH Seite 314
503. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Durchführung von Berührungsschutzmaßnahmen an der Erdgasleitung L 205000000 der Thyssengas GmbH in den Gemarkungen Buir und Blatzheim der Stadt Kerpen Seite 315
504. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Gemeinde Nettersheim mit der Stadt Köln über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln Seite 315
505. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren Seite 318
506. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma INEOS Köln GmbH (Diisobutylenanlage, Geb. W 11) Seite 318
507. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kürtener Sülz im Bereich der Gemeinde Lindlar, der Stadt Wipperfürth und der Gemeinde Kürten (Überschwemmungsgebietsverordnung „Kürtener Sülz“) Seite 318
508. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lennefe im Bereich der Stadt Overath und der Gemeinde Lindlar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Lennefe“) Seite 319
509. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Haarbaches im Bereich der Stadt Aachen (Überschwemmungsgebietsverordnung „Haarbach“) Seite 320

510. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wildbaches im Bereich der Stadt Aachen (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wildbach“) Seite 321
511. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Bach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 322
512. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ohbachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Seite 322
513. Einzelfallprüfung nach § 3e in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal Seite 323

#### C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

514. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
hier: Kreissparkasse Euskirchen Seite 323

#### E **Sonstige Mitteilungen**

515. Liquidation  
hier: Burgverein Alsdorf e.V. Seite 323
516. Liquidation  
hier: Gesellschaft für Wohnungsrecht und Wohnungswirtschaft Köln e.V. Seite 323
517. Liquidation  
hier: Kölner Gesellschaft zur Förderung der Entwicklungsländerforschung e.V. Seite 323
518. Liquidation  
hier: Schraps e.V. Seite 323
519. Berichtigung zum Amtsblatt 28/2013 Amtlicher Teil, S. 294, lfd. Nr. 481 Seite 324

#### Als Sonderbeilagen:

Karten zu Überschwemmungsgebieten  
Haarbach, Lennefe, Kürtener Sülz, Wildbach

## Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

## **B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

### **500. Bekanntmachung zur Umstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 23 im Gebiet der Stadt Wegberg im Kreis Heinsberg**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.3.7-4/13

Köln, den 19. Juli 2013

Mit dem Neubau und der Verkehrsfreigabe der Bundesstraße 221n als Ortsumgehungen für Arsbeck und Wildenrath hat sich die Verkehrsbedeutung einer Teilstrecke der Kreisstraße 23 im Gebiet der Stadt Wegberg geändert.

Nach § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuellen Fassung wird daher die Teilstrecke der Kreisstraße 23 von Netzknoten 4803 14 (alt) (Heinsberger Straße/Dalheimer Straße) nach Netzknoten 4803 082 C (Kreisverkehrsplatz K 23) von Station 0,000 km bis Station 0,214 km (Länge: 0,214 km) zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) in der Baulast der Stadt Wegberg abgestuft.

Die Umstufung wird zum

1. August 2013

wirksam.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92 in 52070 Aachen schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann seit dem 1. Januar 2013 auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollten, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2013, S. 314

### **501. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für den Anschluss des Windparks Zülpich an die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf-Euskirchen der Westnetz GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.3.4-7/13

Köln, den 10. Juli 2013

Die Energiekontor AG plant in der Gemeinde Weiler-swist im Kreis Euskirchen ein Umspannwerk (UW) für

die Einspeisung von Strom aus Windenergieanlagen in das 110-kV-Netz der Westnetz GmbH. Hierfür ist die Errichtung eines neuen Abzweigastes erforderlich, über den das UW an die bestehende 110-kV-Hochspannungsfreileitung Kierdorf-Euskirchen, Bauleitnummer (Bl.) 0085, der Westnetz GmbH angeschlossen wird.

Dienstleistend für die Energiekontor AG bezüglich der Leiterseilverbindung vom UW zu dem neuen Abzweigast sowie für sich bezüglich des Mastneubaus hat die Westnetz GmbH die beabsichtigte Maßnahme der Bezirksregierung Köln nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt. Dieses Anzeigeverfahren setzt voraus, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3c Satz 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG). Dabei ist auf Grund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhang der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

ABl. Reg. K 2013, S. 314

### **502. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung nach § 3c UVPG für die Änderung der 110-kV-Anbindung an der Umspannanlage Jülich der Westnetz GmbH**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.3.4-4/13

Köln, den 17. Juli 2013

Die Westnetz GmbH beabsichtigt im Bereich der Stadt Jülich eine geänderte Anbindung der 110-kV-Umspannanlage (UA) Jülich. Anlass für die Änderungen ist der Neubau der UA Jülich, welcher aus Instandhaltungsgründen erforderlich ist und geänderte Leitungsanbindungen erfordert. Hierfür sind im unmittelbaren Umfeld

der Umspannanlage der Neubau eines Mastes sowie die Herstellung von drei neuen Leitseilverbindungen notwendig. Nach Durchführung dieser Maßnahmen können zwei vorhandene Masten zurückgebaut werden.

Die Westnetz GmbH hat die beabsichtigte Maßnahmen der Bezirksregierung Köln nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt. Dieses Anzeigeverfahren setzt voraus, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3c Satz 1 UVP in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.1.4 der Anlage 1 zum UVP). Dabei ist auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2013, S. 314

**503. Bekanntmachung gemäß § 3a UVP  
über das Ergebnis der standortbezogenen  
Vorprüfung nach § 3c UVP für die Durchführung  
von Berührungsschutzmaßnahmen an der  
Erdgasleitung L 205000000 der Thyssengas GmbH  
in den Gemarkungen Buir und Blatzheim  
der Stadt Kerpen**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 25.3.4-8/13

Köln, den 19. Juli 2013

Zur Vermeidung von unzulässig hohen Körperspannungen an der Erdgasleitung L 205 000 000 (Durchmesser 400 mm), die bei Berührung bis zum Tode führen können, beabsichtigt die Thyssengas GmbH die Durchführung von Berührungsschutzmaßnahmen, bei denen in den Gemarkungen Buir und Blatzheim der Stadt Kerpen an sechs Stellen entlang der Leitung u. a. der Einbau von Isoliertrennstellen an der Leitung, der Einbau von Band-

bzw. Tiefenerdern nebst zugehörigen Kabeln und Schaltschränken vorgesehen sind.

Die Thyssengas GmbH hat die beabsichtigte Maßnahme der Bezirksregierung Köln nach § 43f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) angezeigt. Dieses Anzeigeverfahren setzt voraus, dass es sich bei der Maßnahme nicht um eine Änderung oder Erweiterung handelt, für die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach § 3c Satz 1 UVP in der derzeit geltenden Fassung ist für die Errichtung und den Betrieb einer Gasversorgungsleitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und einem Durchmesser von mehr als 300 mm eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen (Nr. 19.2.4 der Anlage 1 zum UVP). Dabei ist auf Grund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und demnach eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Anhand der eingereichten Antragsunterlagen hat die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVP ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP für das o. g. Vorhaben entbehrlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVP genanntes Schutzgut zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar ist.

Im Auftrag  
gez. Neugebauer

Abl. Reg. K 2013, S. 315

**504. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der  
Gemeinde Nettersheim mit der Stadt Köln über die  
Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der  
Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der  
Stadt Köln**

Die Stadt Köln, vertreten durch den Oberbürgermeister, Beihilfekasse, nachfolgend „Beihilfekasse“ genannt und die Gemeinde Nettersheim – vertreten durch den Bürgermeister – schließen aufgrund der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), (GkG), folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

**§ 1 Vereinbarungsgegenstand**

- 1) Die Beihilfekasse übernimmt für die Gemeinde Nettersheim im Rahmen einer mandatierenden Aufgabentransfer nach § 23 Absatz 1, 2. Alternative, Absatz 2 Satz 2 GkG die ihr nach der Beihilfenver-

ordnung des Landes NRW obliegenden Aufgaben der Beihilfearbeitung für deren Beihilfeberechtigte einschließlich der Zahlbarmachung von Beihilfen gegen Erstattung der anfallenden Kosten.

- 2) Die Rechte und Pflichten der Gemeinde Nettersheim als Trägerin der Aufgaben bleiben unberührt.

#### § 2 Verfahren

- 1) Die Abrechnung der Beihilfen erfolgt unter Anwendung einer automatisierten Datenverarbeitung (zurzeit Beihilfe NRWplus).
- 2) Die Auszahlung der festgesetzten Beihilfen erfolgt über das Konto der Beihilfekasse unmittelbar an die Beihilfeberechtigten.
- 3) Grundsatzentscheidungen des Kassenleiters beziehungsweise der Geschäftsführung, die die Beihilfenbearbeitung betreffen, finden auch Anwendung für die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim.
- 4) Die Anträge werden durch die Beihilfeberechtigten der Gemeinde Nettersheim unmittelbar der Beihilfekasse auf dem Postweg zugeleitet.
- 5) Die Beihilfebescheide werden unmittelbar an die Privatanschrift der Beihilfeberechtigten versandt.

Soweit recht und technisch möglich, ist eine Übersendung an eine vom Beihilfenberechtigten zu bestimmende E-Mail-Adresse zulässig.

- 6) Die Beihilfekasse verpflichtet sich, Beihilfeanträge in der Regel innerhalb von zehn Tagen ab Eingang bei der Beihilfekasse zu bearbeiten.

#### § 3 Prozessvertretung

<sup>1</sup>Die Stadt Köln übernimmt, soweit dies prozessrechtlich zulässig ist, die Prozessvertretung der Gemeinde Nettersheim in beihilferechtlichen Streitigkeiten. <sup>2</sup>Die Kostenerstattung erfolgt aufwandbezogen nach dem jeweils gültigen Stundensatz, der auf der Basis der durchschnittlichen Personalkosten bei der Stadt Köln ermittelt wird. <sup>3</sup>Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Nettersheim die notwendigen Auslagen (insbesondere Fahrtkosten) nach Maßgabe des jeweils geltenden Reisekostenrechts des Landes Nordrhein-Westfalen.

#### § 4 Auskunftspflichten und Mitteilungspflichten/Haftung/Datenschutz

- 1) <sup>1</sup>Die Gemeinde Nettersheim teilt der Beihilfekasse alle beihilfeberechtigten Personen mit. <sup>2</sup>Ferner stellt sie die dort bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Beihilfeangelegenheiten durch die Beihilfekasse gemäß § 8 Absatz 2 dieser Vereinbarung geführten Beihilfeakten zur Verfügung. <sup>3</sup>Anhand der übermittelten Unterlagen erfolgt die Erfassung der Daten im automatisierten Datenverarbeitungssystem der Beihilfekasse.
- 2) <sup>1</sup>Änderungen in Bezug auf den in Absatz 1 genannten Personenkreis (Zugänge und Abgänge) sind der Beihilfekasse unverzüglich mitzuteilen. <sup>2</sup>Die Mitteilung kann schriftlich oder im Wege des Datenträgeraustausches erfolgen. <sup>3</sup>Ein Datenträgeraustausch ist nur auf

der Basis einer entsprechenden schriftlichen Vereinbarung, in der auch die technischen Grundlagen und Verfahrensweisen des Austausches festgelegt werden, möglich.

- 3) <sup>1</sup>Die Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben liegt bei der Gemeinde Nettersheim. <sup>2</sup>Die Beihilfekasse übernimmt keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die von der Gemeinde Nettersheim übermittelten Daten falsch oder unvollständig waren.
- 4) Die Beihilfekasse haftet für Schäden, die der Gemeinde Nettersheim durch Nicht- beziehungsweise Schlechtleistung entstehen, nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 5) <sup>1</sup>Die Beihilfekasse speichert personenbezogene Daten nur so lange wie dies für die Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist. <sup>2</sup>Die Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 5 Kostenerstattung

- 1) <sup>1</sup>Zur Deckung der Personalkosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten, die der Beihilfekasse für die Durchführung der Aufgaben nach § 1 Absatz 1 entstehen, verpflichtet sich die Gemeinde Nettersheim, einen pauschalen Kostenanteil (Fallkostenpauschale) pro Fall zu zahlen. <sup>2</sup>Die Fallkostenpauschale wird in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern festgelegt. <sup>3</sup>Die Höhe der Pauschale entspricht den Regelungen der Satzung der Beihilfekasse und wird dem Rat der Stadt Köln im Rahmen der Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan zur Entscheidung vorgelegt. <sup>4</sup>Die hierunter zu fassenden Leistungen sind der Anlage 1 zu entnehmen. <sup>5</sup>Darüber hinaus können Leistungen erfasst werden, zu denen die Beihilfekasse rechtlich verpflichtet wird. <sup>6</sup>Für Sonderleistungen, die auf Wunsch der Gemeinde Nettersheim erbracht werden, kann ein zusätzliches Entgelt zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden. <sup>7</sup>Die Fallkostenpauschale gilt grundsätzlich für ein Jahr und auch für den anschließenden Zeitraum, sofern nicht mit 3-monatiger Vorlauffrist eine andere Höhe und gegebenenfalls eine andere Bindungsdauer schriftlich vereinbart werden. <sup>8</sup>Sollte eine Einigung über einen neuen Kostenanteil nicht möglich sein, endet diese Vereinbarung soweit sie die Beihilfenbearbeitung betrifft vorzeitig zum Ende des jeweiligen Quartals. <sup>9</sup>§ 3 dieser Vereinbarung bleibt zunächst unberührt.
- 2) <sup>1</sup>Zur Finanzierung der Beihilfen leistet die Gemeinde Nettersheim monatsweise zum Anfang eines jeden Monats einen durchschnittlichen Pauschalsatz (Abschlagsbetrag). <sup>2</sup>Dieser beträgt zu Beginn der Vereinbarung 5 000,00 Euro. <sup>3</sup>Die Spitzabrechnung der Beihilfen erfolgt quartalsmäßig einschließlich der ermittelten Fallkostenpauschale. <sup>4</sup>Die Beträge sind von der Gemeinde Nettersheim jeweils bis zum 10. des Folgemonats der Quartalsabrechnung an die Beihilfekasse zu erstatten.

- 3) <sup>1</sup>Die Höhe des vorstehend in Absatz 2) genannten Abschlagsbetrages kann zwischen den Vertragsparteien unter Berücksichtigung der gewonnenen Erfahrungswerte (durchgängige Überschreitung oder Unterschreitung des Abschlagsbetrages in Bezug auf Spitzabrechnung) im Rahmen einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung angepasst werden. <sup>2</sup>Eine Anpassung des Abschlagsbetrages ist erstmalig nach einem Jahr möglich.

#### § 6 Sachmittel

Die erforderlichen Antragsvordrucke für die Beihilferechtigten werden von der Beihilfekasse ohne besondere Berechnung zur Verfügung gestellt.

#### § 7 Prüfung

Das für die Gemeinde Nettersheim zuständige Rechnungsprüfungsamt ist berechtigt, die Beihilfefestsetzung zu überprüfen.

#### § 8 Inkrafttreten/Vereinbarungszeitraum

Diese Vereinbarung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft und ersetzt die Vereinbarung vom 10. März 2009.

#### § 9 Kündigung

- 1) Die Vereinbarung ist von beiden Seiten zum Schluss eines Kalenderjahres mit sechsmonatiger Kündigungsfrist, das heißt jeweils bis zum 30. Juni eines Jahres eingehender schriftlicher Erklärung, kündbar.
- 2) Die Vereinbarung kann aus einem wichtigen Grund jederzeit, auch während der Laufzeit, schriftlich gekündigt werden.
- 3) Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund hat die Partei, die Anlass zu der Kündigung gegeben hat, der anderen Partei den ihr durch die Kündigung entstandenen und nachgewiesenen Schaden zu ersetzen.
- 4) Können sich die Parteien trotz eingehender Verhandlungen über eine Vertragsanpassung oder die Wirksamkeit einer Kündigung, die von einer der Vertragspartnerinnen zum Beispiel aus wirtschaftlichen oder sonstigen erheblichen Gründen für erforderlich gehalten wird, nicht verständigen, so ist gemäß GkG die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

#### § 10 Salvatorische Klausel

- 1) <sup>1</sup>Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt werden. <sup>2</sup>Beide Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.
- 2) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.

Nettersheim,  
den 17. Juni 2013

gez. Wilfried P r a c h t  
Bürgermeister

gez. Alfred P i e h l e r  
Allgemeiner Vertreter

Köln, den 10. Mai 2013

gez. Jürgen R o t e r s  
Oberbürgermeister

Köln, den 7. Mai 2013  
gez. Guido K a h l e n  
Stadtdirektor, zugleich  
Kassenleiter der Beihilfe-  
kasse der Stadt Köln

**Anlage** zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung:

#### **Leistungskatalog für die Erhebung jeweils einer Fallkostenpauschale:**

- Festsetzung einer Beihilfe\*,
  - Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung eines Kostenanerkennnisses\*,
  - Ausstellung einer Bescheinigung,
  - Bearbeitung eines Antrages auf Gewährung eines Abschlags, sofern hiermit nicht die Erteilung eines Kostenanerkennnisses verbunden ist,
  - Beantwortung eines allgemeinen Schreibens oder einer allgemeinen schriftlichen Anfrage,
  - Bearbeitung einer Einwendung bei Arbeitnehmern,
  - Bearbeitung eines Widerspruches,
  - Fertigung eines Rückforderungsbescheides bei Überzahlung  
und
  - Beantwortung einer Fachaufsichtsbeschwerde
- Ausgenommen sind ausdrücklich die nachfolgend aufgelisteten Fälle:
- Geltendmachung von Regressansprüchen gegenüber Dritten,
  - Vollstreckungsmaßnahmen im Falle von Rückforderungen.

Die Prozessvertretung erfolgt entsprechend der öffentlich rechtlichen Vereinbarung.

#### **Genehmigung**

Zwischen der Stadt Köln und der Gemeinde Nettersheim ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der Beihilfeangelegenheiten der Gemeinde Nettersheim durch die Beihilfekasse der Stadt Köln abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntma-

chung in diesem Veröffentlichungsblatt wirksam und ersetzt die Vereinbarung vom 11. Februar 2009/10. März 2009, erschienen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 12/09 am 23. März 2009.

Köln, den 17. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.1.1.6.3-341

Im Auftrag  
gez. Ballast

ABl. Reg. K 2013, S. 315

### 505. Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Kreis Düren

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2/9216

Köln, den 19. Juli 2013

Gemäß § 2 Abs. 1 der Gutachterausschussverordnung – GAVO NRW – vom 23. März 2004 (SGV. NRW. 231) habe ich Herrn Dipl.-Ing. Jürgen Fischöder, Düren, mit Wirkung vom 1. August 2013 bis zum 31. Juli 2018 zum stellvertretenden Vorsitzenden und ehrenamtlichen Gutachter des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Düren bestellt.

Im Auftrag  
gez. Wi ese

ABl. Reg. K 2013, S. 318

### 506. Genehmigungsverfahren gemäß BImSchG und UVPG für die Firma INEOS Köln GmbH (Diisobutylanlage, Geb. W 11)

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.0044/13/G16-Ku

Köln, den 15. Juli 2013

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma INEOS Köln GmbH beantragt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von aliphatischen Kohlenwasserstoffen (Diisobutylanlage, Gebäude W 11).

Es handelt sich um eine Anlage nach Ziffer 4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände der INEOS Köln GmbH in 50769 Köln, Gemarung Worrigen, Flur 53, Flurstück 41 befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

Kapazitätserhöhung der DIB-Anlage durch Erhöhung der Jahreslaufzeit von 8 000 h/a auf 8 760 h/a sowie durch

verbesserte Zentrifugenleistung um insgesamt ca. 15 %. Durch diese Kapazitätserhöhung erhöht sich die Einsatzmenge an C4-Raffinat I von 175 000 t/a (entsprechend 21,9 t/h) auf 201 500 t/a (23 t/h) sowie die Produktionsmenge an Oligomeren von 84 000 t/a (10,5 t/h) auf 96 600 t/a (11 t/h).

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Im Auftrag  
gez. K u c k

ABl. Reg. K 2013, S. 318

### 507. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kürtener Sülz im Bereich der Gemeinde Lindlar, der Stadt Wipperfürth und der Gemeinde Kürten (Überschwemmungsgebietsverordnung „Kürtener Sülz“)

Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der  
ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Kürtener Sülz wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen der Kürtener Sülz- von Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sülz) bis zum km 18+400 – im Bereich der Gemeinde Lindlar, der Stadt Wipperfürth und der Gemeinde Kürten, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Kürtener Sülz und deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr.1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Kürtener Sülz, Stand 5. September 2012) und in acht Karten Nr. 1/8 bis Nr. 8/8 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Kürtener Sülz, Stand 5. September 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Gemeinde Lindlar, der Stadt Wipperfürth, der Gemeinde Kürten, dem Rheinisch-Bergischen-Kreis, dem Oberbergischen Kreis – jeweils für das jeweilige Gemeinde-/Stadt- und Kreisgebiet – und bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Sülz, Lindlarer Sülz und Kürtener Sülz im Regierungsbezirk Köln vom 2. Februar 2004 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 12 vom 22. März 2004, Sonderbeilage, Az. 54.2.12.1-Sü) im Bereich des o. g. Gewässerabschnittes und die vorläufigen

Sicherungen vom 30. September 2011 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 41 vom 10. Oktober 2011, Seite 321, lfd. Nr. 522, Az.: 54.2.12.1-Sü) und vom 18. Oktober 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 43 vom 29. Oktober 2012, Seiten 516/517, lfd. Nr. 614, Az.: 54.2.12.1-Kürtener Sülz) aufgehoben.

Köln, den 16. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Kürtener Sülz

gez. Gisela Wal sk e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 318

### 508. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Lennefe im Bereich der Stadt Overath und der Gemeinde Lindlar (Überschwemmungsgebietsverordnung „Lennefe“)

Aufgrund

- des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)
- des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie
- der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet der Lennefe wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits der Lennefe – vom Gewässerkilometer (km) 0+000 (Mündung in die Sülz) bis zum km 13+023 – im Bereich der Stadt Overath und der Gemeinde Lindlar, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen der Lennefe und

deren Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1/1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Lennefe, Stand 5. September 2012) und in fünf Karten Nr. 1/5 bis Nr. 5/5 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Lennefe, Stand 5. September 2012) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

#### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

#### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Overath, bei der Gemeinde Lindlar, bei dem Rheinisch-Bergischen-Kreis, bei dem Oberbergischen Kreis – jeweils für das jeweilige Stadt-/Gemeinde- bzw. Kreisgebiet – sowie bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Zulassung vornimmt oder einer mit einer solchen Zulassung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 LWG Abs. 1 Nr. 19 – 21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 20. September 2012 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 39 vom 1. Oktober 2012, S. 4486, lfd. Nr. 561, Az.: 54.2.12.1- Lennefe).

Köln, den 17. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Lennefe

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 319

### 509. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Haarbaches im Bereich der Stadt Aachen (Überschwemmungsgebietsverordnung „Haarbach“)

#### Aufgrund

– des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Haarbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Haarbaches – von der Mündung in die Wurm bis zum Stationierungspunkt 9+000 Gewässerkilometer (km)- im Bereich der Stadt Aachen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Haarbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

#### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigefügten Übersichtskarte Nr. 1 (Maßstab 1:25 000, Az.: 54-HW-Rur-Haarbach, Stand 10. Oktober 2012, unterzeichnet am 25. Februar 2013) und in vier Karten Nr. 1/4 bis Nr. 4/4 im Maßstab 1:5 000 (Az.: 54-HW-Rur-Haarbach, Stand 10. Oktober 2012, unterzeichnet am 25. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei der Stadt Aachen und bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlöschen die vorläufigen Sicherungen vom 20. Dezember 2012, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 1 vom 7. Januar 2013 (Seite 12, lfd. Nr. 14, Az.: 54.2.12.1-Haarbach) und vom 4. März 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 11 vom 18. März 2013 (Seite 119, lfd. Nr. 196, 54.2.12.1-Haarbach).

Köln, den 12. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Haarbach

gez. Gisela Walcken  
Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2013, S. 320

## 510. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Wildbaches im Bereich der Stadt Aachen (Überschwemmungsgebietsverordnung „Wildbach“)

### Aufgrund

–des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I Nr. 3 S. 95, 98)

– des § 112 Abs. 1 Satz 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 708) sowie

– der §§ 1 Abs. 2 Nr. 2, 4 und Ziffer 21.61 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (SGV. NRW. 282), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 700)

in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Bezirksregierung Köln folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich und Zweck der ordnungsbehördlichen Verordnung

(1) Das Überschwemmungsgebiet des Wildbaches wird festgesetzt. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet betrifft die gemäß § 2 zeichnerisch dargestellten Flächen beiderseits des Wildbaches – von der Mündung in die Wurm bis zum Stationierungspunkt 4+000 Gewässerkilometer (km) – im Bereich der Stadt Aachen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die zur Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden.

(2) Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes dient dem Erhalt natürlicher Rückhalteflächen, der Regelung des Hochwasserabflusses, dem Erhalt und der Verbesserung der ökologischen Strukturen des Wildbaches und dessen Überflutungsflächen sowie der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe.

### § 2 Darstellung

(1) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der beigelegten Übersichtskarte Nr. 1 (Maßstab 1:25 000, Az.:54-HW-Rur-Wildbach, Stand 7. Februar 2013, unterzeichnet am 25. Februar 2013) und in zwei Karten Nr. 1/2 bis Nr. 2/2 im Maßstab 1:5 000 (Az.:54-HW-Rur-Wildbach, Stand 7. Februar 2013, unterzeichnet am 25. Februar 2013) eingetragen, die Bestandteil der Verordnung sind.

(2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

### § 3 Hinweise auf Schutzbestimmungen innerhalb des Überschwemmungsgebietes

Die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes hat zur Folge, dass gemäß § 78 Abs. 1 WHG die dort genannten Maßnahmen und Handlungen im Überschwemmungsgebiet untersagt sind. Ausnahmen oder Genehmigungen kann die zuständige Behörde nach Maßgabe von § 78 Abs. 2 bis 4 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG zulassen.

### § 4 Einsichtnahme

Die Verordnung (Text und Karten des Überschwemmungsgebietes) kann vom Tage des Inkrafttretens an bei

der Stadt Aachen und bei der Bezirksregierung Köln während der Dienstzeiten eingesehen werden.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Wer entgegen § 78 WHG und § 113 LWG Maßnahmen oder Handlungen ohne die erforderliche Genehmigung vornimmt oder einer mit einer solchen Genehmigung verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße belangt werden (§ 103 Abs. 1 Nr. 16 i. V. m. § 103 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 1 Nr. 19–21 LWG).

#### § 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt nach vierzig Jahren außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung erlischt die vorläufige Sicherung vom 4. März 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln Nr. 11 vom 18. März 2013 (Seite 119, lfd. Nr. 195, 54.2.12.1-Wildbach).

Köln, den 12. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1 – Wildbach

gez. Gisela W a l s k e n  
Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2013, S. 321

#### 511. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Godesberger Bach gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Godesberger Bachs – von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis etwa km 3+400 – im Bereich der Stadt Bonn für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Godesberger Bachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 513 in der Zeit von

Montag, dem 5. August 2013 bis

Montag, dem 12. August 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Hülsen, Tel. 02 21–1 47 34 79 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes Godesberger Bachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 13. August 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und

3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Godesberger Bachs wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 18. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Godesberger Bach

Im Auftrag  
gez. H ü l s e n

Abl. Reg. K 2013, S. 322

#### 512. Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ohbachs gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 76 WHG das gesetzliche Überschwemmungsgebiet beiderseits des Ohbachs – von der Mündung in den Rhein vom Gewässerkilometer (km) 0+000 bis etwa km 2+600 – im Bereich der Stadt Bad Honnef für ein 100-jährliches Hochwasserereignis ermittelt. Das daraus resultierende Überschwemmungsgebiet wird gemäß § 76 Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. § 112 Abs. 4 Landeswassergesetz NRW (LWG) vorläufig gesichert.

Das Kartenmaterial (Pläne) für das Überschwemmungsgebiet des Ohbachs liegt bei der Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Zimmer K 513 in der Zeit von

Montag, dem 5. August 2013 bis

Montag, dem 12. August 2013 (einschließlich),

montags bis freitags von 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr zur Einsichtnahme für jedermann aus. Es wird gebeten, sich vor der Einsichtnahme telefonisch bei Frau Hülsen, Tel. 02 21–1 47 34 79 anzumelden.

Die vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Ohbachs im Sinne des § 76 Abs. 3 WHG tritt einen Tag nach Ablauf der Offenlagefrist, d. h. am 13. August 2013 in Kraft und endet mit dem Inkrafttreten einer neuen Überschwemmungsgebietsverordnung. Für das in den Karten dargestellte Gebiet gelten die Verbots- und Genehmigungstatbestände sowie die sonstigen Regelungen gemäß § 78 WHG und § 113 Abs. 2 Sätze 1, 2 und 3, Abs. 3, 5 und 6 LWG, wie für ein bereits festgesetztes Überschwemmungsgebiet, entsprechend.

Die Auslegung der Karten zur vorläufigen Sicherung des Überschwemmungsgebietes für den Ohbach wird hiermit bekannt gegeben.

Köln, den 18. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Obere Wasserbehörde  
Az.: 54.2.12.1-Ohbach

Im Auftrag  
gez. H ü l s e n

Abl. Reg. K 2013, S. 322

**513. Einzelfallprüfung nach § 3e in Verbindung mit § 3c Satz 1 und 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Wasserrechtsverfahren für den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1-1.1-(4.1)-7

Köln, den 19. Juli 2013

Der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal, Roitzheimer Straße 5–7, 53879 Euskirchen hat die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 22. Juni 2012 in der Fassung des 1. Änderungsbescheides vom 2. Oktober 2012 zur Entnahme von Grundwasser bis zu einer Menge von 1 100 000 m<sup>3</sup>/a im Rahmen eines zweijährigen Pumpversuches an der Wassergewinnungsanlage Arloff und zur Verwendung für die öffentliche Wasserversorgung beantragt. Für die mit dem v. g. Erlaubnisbescheid zugelassene Entnahme bestand die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht). Die nunmehr geplante Änderung umfasst die Anpassung der Abbruchkriterien des Pumpversuches.

Gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Satz 1 und 3 ergibt, dass die Änderung nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da es durch die geplante Änderung nicht zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt. Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Vesper

ABl. Reg. K 2013, S. 323

**C            Rechtsvorschriften und  
Bekanntmachungen anderer Behörden  
und Dienststellen**

**514. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches  
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3223645353 (13645353) ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 16. Juli 2013

Kreissparkasse Euskirchen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 323

**E            Sonstige Mitteilungen**

**515.            Liquidation  
h i e r : Burgverein Alsdorf e.V.**

Als gemeinschaftlich zur Vertretung berechtigte Liquidatoren des Burgverein Alsdorf e.V. mit dem Sitz in 52477 Alsdorf, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins: Willi Schmitz, Robert-Koch-Straße 17, 52477 Alsdorf.

Die Liquidatoren

ABl. Reg. K 2013, S. 323

**516.            Liquidation  
h i e r : Gesellschaft für Wohnungsrecht und  
Wohnungswirtschaft Köln e.V.**

Auf dem Registerblatt (VR 5029) des Amtsgerichtes Köln ist mit dem Datum von 5. Juli 2013 die Auflösung dieses Vereins eingetragen. Zum Liquidator ist Prof. Dr. Klaus Mackscheidt, Köln, bestellt.

Eventuelle Gläubiger des Vereins sind aufgefordert, noch bestehende Ansprüche geltend zu machen.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 323

**517.            Liquidation  
h i e r : Kölner Gesellschaft zur Förderung der  
Entwicklungsländerforschung e.V.**

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juni 2013 wurde der Verein „Kölner Gesellschaft zur Förderung der Entwicklungsländerforschung e.V.“ (VR 8931) aufgelöst. Etwaige Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei dem Liquidator, Prof. Dr. Hans Dieter Seibel, Hahnwaldweg 14, 50996 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 323

**518.            Liquidation  
h i e r : Schraps e.V.**

Der Verein „Schraps e. V.“, Rolshoverstraße 98, 51105 Köln – Registerblatt (VR 15694) – ist am 26. Juni 2013 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 26. Juni 2014 bei dem Liquidator Wolfgang Heiermann, Schraps e. V. in Liquidation, Rolshoverstraße 98, 51105 Köln, anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2013, S. 323

519. **Berichtigung zum Amtsblatt 28/2013**  
**Amtlicher Teil, S. 294, lfde. Nr. 481**

In der Veröffentlichung

„Satzungsänderung des Wasserverbandes  
Rhein-Sieg-Kreis“

wird unter der behördlichen Präambel über Abschnitt I  
die Überschrift

**Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wahn**  
ersatzlos gestrichen.

Die Korrektur tritt nach Bekanntmachung im Amts-  
blatt in Kraft.

Köln, den 18. Juli 2013

Bezirksregierung Köln  
Az.: 54.1.19.1.1(473) Hü

Im Auftrag  
gez. H ü l s e n

ABl. Reg. K 2013, S. 324

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen  
nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,

eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.